



REGLEMENT FÜR DIE
OFFIZIELLEN
WETTKÄMPFE
(ROW)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	Seite 4
1.1 Grundlagen	
1.2 Allgemeine Personenbezeichnungen	
1.3 Geltungsbereich	
1.4 Lizenzen	
1.5 Matchblatt	
1.6 Ausserkantonale bzw. ausländische Teams	
2. Organisation und Durchführung der Wettkämpfe	Seite 5
2.1 Teilnahmeberechtigung	
2.2 Klassement/Punktesystem	
2.3 Gliederung der Kategorien/Ligen	
2.3.1 Ligaeinteilung	
2.3.2 Gruppengrössen	
2.3.3 Anzahl Mannschaften pro Verein	
2.4 Halle und Material	
2.5 Bälle	
2.6 Positionsblätter	
2.7 Kosten und Entschädigungen für den Spielbetrieb	
2.8 Anmeldung	
2.8.1 Anmeldebedingungen	
2.8.2 Hallenhomologation	
2.8.3 Spielberechtigung	
2.8.4 Gemischte Teams	
2.8.5 Einsatz/Qualifikation	
2.8.6 Seniorinnen und Senioren	
2.8.7 Sonderregelung Ü32 Damen	
2.8.8 Sonderregelung Ü36 Herren	
2.9 Meisterschaftskalender	
2.10 Spielverschiebungen	
2.11 Spielgemeinschaften	
2.12 Team mit weniger als 6 Spielern	
2.13 Fehlende Lizenzen	
2.14 Einsatz von Schiedsrichtern	
2.15 Qualifikation für die Jugend-Schweizermeisterschaften	
2.16 Titel Aargauer Meister	
3. Aufstieg, Abstieg	Seite 11
3.1 Grundsatz	
3.2 Barragen	
3.3 Weitere Auf- bzw. Absteiger	
3.4 Entscheidungsspiele	
3.5 Aufstiegsverpflichtung	
3.6 Mannschaftsrückzug	
3.7 Verzicht auf Aufstieg (Gruppensieger), freiwilliger Abstieg	
3.8 Übergangsformel bei unvollständigen Ligen	
3.9 Spezialregelung Aufstieg U17 und U19 Jugendteams	
4. Lizenzen	Seite 12
4.1 Einsatzberechtigung DLR	
4.2 Anzahl DLR-Lizenzen	
4.3 Teilnahme an nationalen Wettkämpfen	
5. Finanzen	Seite 12
5.1 Gebührenordnung	

6. Werbung

Seite 12

- 6.1 Recht auf Werbung
- 6.2 Anmeldung und Zahlung Dresswerbung
- 6.3 Spielen ohne Werbegenehmigung
- 6.4 Anzahl und Art der Werbeaufdrucke
- 6.5 Konflikte zwischen Sponsoren und Verein
- 6.6 Leibchennummern

7. Rechtspflege

Seite 13

- 7.1 Verantwortlichkeit
- 7.2 Zusammenschluss von Vereinen
 - 7.2.1 Bestimmungen
 - 7.2.2 Unterlagen
 - 7.2.3 Anerkennung
 - 7.2.4 Ligazugehörigkeit
- 7.3 Transfers
- 7.4 Forfait
 - 7.4.1 Anwendungsbereich
 - 7.4.2 Gleichzeitiges Forfait
 - 7.4.3 Allgemeines Forfait
 - 7.4.4 Folgen nach dem Forfait
- 7.5 Verspätetes oder verhindertes Eintreffen eines Teams
- 7.6 Strafen
 - 7.6.1 Strafen gegenüber Vereinen und Teams
 - 7.6.2 Strafen gegenüber Personen
 - 7.6.3 Kumulation von Strafen
 - 7.6.4 Administrativbussen
 - 7.6.5 Strafbare Handlungen
 - 7.6.6 Strafen gemäss Offiziellen Volleyballregeln
 - 7.6.7 Haftung für die Bezahlung
 - 7.6.8 Strafen gegenüber Schiedsrichtern
 - 7.6.9 Nicht fristgemässes Bezahlen von Bussen, Gebühren und Strafen
- 7.7 Protest
 - 7.7.1 Definition
 - 7.7.2 Zuständigkeit
 - 7.7.3 Protest vor Anpfiff des Spiels
 - 7.7.4 Protest nach Anpfiff des Spiels
 - 7.7.5 Verfahren bei Erhebung eines Protestes
 - 7.7.6 Berichterstattung
 - 7.7.7 Bestätigung eines Protestes
 - 7.7.8 Kostenvorschuss
 - 7.7.9 Weitere Vorschriften

8. Offizielle

Seite 17

- 8.1 Der Teamkapitän
- 8.2 Der Teamverantwortliche
- 8.3 Der Trainer / Coach / Trainerassistent
- 8.4 Der Schreiber
- 8.5 Die Schiedsrichter
- 8.6 Schiedsrichter-Absenzen
- 8.7 Reklamation, bzw. Abweisung eines Schiedsrichters
- 8.8 Inkraftsetzung

Anhang: Einsatzberechtigung der Lizenzen (Übersicht)

Seite 20

Abkürzungen

GO SwissVolley Region Aargau	Reglement Gebührenordnung des SwissVolley Region Aargau
H	Spielbeginn
NL	Nationalliga
RL	Regionalliga
1L	1.Liga

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundlagen

Der Vorstand SwissVolley Region Aargau erlässt die Reglemente für alle offiziellen Wettkämpfe im Bereich des SwissVolley Region Aargau. Die Geschäftsstelle SwissVolley Region Aargau organisiert im Auftrag des Vorstandes die offiziellen Wettkämpfe und überwacht die Anwendung der gültigen Reglemente.

Folgende Grundlagen sind wegleitend für dieses Reglement:

- Statuten von SwissVolley und von SwissVolley Region Aargau
- Volleyballreglement (VR) SwissVolley
- Volleyballregeln 2009-12 der FIVB

Alle Vorkommnisse, die in diesem Reglement oder den Grundlagen nicht geregelt sind, werden vom Vorstand von SwissVolley Region Aargau entschieden.

Die Sonderregelungen für die Minivolleyball- und Mixed-Meisterschaft sowie den Aargauer Cup werden in einem speziellen Reglement festgelegt.

1.2 Allgemeine Personenbezeichnungen

Die allgemeinen Bezeichnungen Spieler, Trainer, Schiedsrichter usw. gelten für Personen sowohl männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

1.3 Geltungsbereich

Die regionalen Wettkämpfe umfassen

- die regionalen Meisterschaften (Damen und Herren) der 2. - 5. Liga, der Jugend U23 und der Jugend U11 – U19 sowie der Ü32 (Seniorinnen)
- alle Auf-, Abstiegs- und Entscheidungsspiele zwischen den obgenannten Ligen

Alle regionalen Wettkämpfe sind ebenso wie alle Spieler, Trainer, Schiedsrichter, Funktionäre und Mitglieder der dem SwissVolley Region Aargau angeschlossenen Vereine dem vorliegenden Reglement unterstellt.

1.4 Lizenzen

Alle an offiziellen Wettkämpfen teilnehmenden Spieler, Trainer, Schiedsrichter und Coaches müssen eine von SwissVolley ausgestellte, gültige Lizenz besitzen und beim entsprechenden Anlass vorweisen. Es muss in jedem Fall die Originallizenz oder das von SwissVolley ausgestellte Duplikat vorgewiesen werden können. Kopien sind nicht zulässig. Der Besitzer einer von SwissVolley ausgestellten Lizenz ist berechtigt, ein Team gleich welcher regionalen Liga zu coachen. Er kann in der gleichen Saison mehrere Teams coachen.

Ab dem 16. November kann keine Umlizenzierung in eine Doppellizenz oder von einer Doppellizenz in eine andere Lizenz mehr erfolgen, wenn es sich bei der Mannschaft im Zweitverein um eine Juniorenmannschaft handelt oder gehandelt hat.

1.5 Matchblatt

Für die Spiele der regionalen Meisterschaft (2.-5. Liga, Ü32 und U23) wird das offizielle Matchblatt von SwissVolley verwendet. Das einfache Matchblatt von SwissVolley kann für Spiele der U17- und 19-Meisterschaft sowie der Mixed-Meisterschaft verwendet werden.

1.6 Ausserkantonale, bzw. ausländische Teams

Ausserkantonale und ausländische Teams, die nicht SwissVolley Region Aargau angeschlossen sind, können im Jugendbereich an den Regionalen Wettkämpfen teilnehmen. Sie können jedoch nicht Aargauer Meister werden.

2. Organisation und Durchführung der Wettkämpfe

2.1 Teilnahmeberechtigung

An den regionalen Wettkämpfen sind alle Mannschaften der Region Aargau teilnahmeberechtigt, die sich fristgemäss anmelden.

2.2 Klassement/Punktsystem

Die Klassements der regionalen Wettkämpfe werden nach folgendem Punktsystem erstellt:

- gewonnenes Spiel (3:0 oder 3:1) 3 Punkte
- gewonnenes Spiel (3:2) 2 Punkte
- verlorenes Spiel (2:3) 1 Punkte
- verlorenes Spiel (0:3 oder 1:3) 0 Punkte
- Spiel durch Forfait verloren 0 Punkte + Strafe

Weisen Teams die gleiche Punktzahl auf,

- so entscheidet das bessere Satzverhältnis (Quotient) aller Spiele
- bei erneutem Gleichstand entscheidet das bessere Punkteverhältnis (Quotient) aller Spiele
- bei erneutem Gleichstand entscheidet/entscheiden die direkte(n) Begegnung(en)

2.3 Gliederung der Kategorien/Ligen

Es gibt drei Meisterschaftskategorien:

- National (NL) mit den Ligen NLA, NLB, 1. Liga
- Regional (RL) mit den Ligen 2L, 3L, 4L, 5L, Ü32
- Junioren (J) mit den Ligen U23 Top, U23 1L, U23 2L, U23 3L, U19, U17, U15

2.3.1. Ligaeinteilung

Aktive	Damen	Herren
2. Liga	1 Gruppe	1 Gruppe
3. Liga	2 Gruppen	1 Gruppe
4. Liga	3 Gruppen	1 Gruppe
5. Liga	restliche Gruppen	restliche Gruppen

Ü32 (Seniorinnen)

1. Stärkeklasse	1 Gruppe
2. Stärkeklasse	2. Gruppe

Jugend U23

Top	1 Gruppe
1. Liga	1 Gruppe
2. Liga	1-2 Gruppen
3. Liga	restliche Gruppen

Einteilung erfolgt aufgrund der Teilnehmerzahl

U15-U19

Die Einteilung der Gruppen erfolgt auf Grund der angemeldeten Teams.

2.3.2. Gruppengrösse

Die einzelnen Gruppen bestehen in der Regel aus 8 - 10 Mannschaften. Ausgenommen sind die untersten Ligen, welche weniger Teams pro Gruppe aufweisen können.

Aktive	Damen	Herren
2. Liga	1 Gruppe	1 Gruppe
3. Liga	2 Gruppen	1 Gruppe
4. Liga	3 Gruppen	1 Gruppe
5. Liga	restliche Gruppen	restliche Gruppen

Ü32 (Seniorinnen)

- | | |
|-----------------|-----------|
| 1. Stärkeklasse | 1 Gruppe |
| 2. Stärkeklasse | 2. Gruppe |

Jugend U23

- | | |
|---------|-------------------|
| Top | 1 Gruppe |
| 1. Liga | 1 Gruppe |
| 2. Liga | 1-2 Gruppen |
| 3. Liga | restliche Gruppen |
- Einteilung erfolgt aufgrund der Teilnehmerzahl

U15-U19

Die Einteilung der Gruppen erfolgt auf Grund der angemeldeten Teams.

2.3.3. Anzahl Mannschaften pro Verein

Jeder Verein kann mit beliebig vielen Teams in einer Liga und max. zwei Teams in einer Gruppe vertreten sein. In diesem Fall müssen die beiden Teams ihre Direktbegegnungen als erstes Spiel der Vor-, bzw. Rückrunde austragen.

2.4 Halle und Material

Das Heimteam muss zur Verfügung stellen:

- Halle, Garderoben, Spielfeld und Einrichtungen
- einen erhöhten Platz für den 1. Schiedsrichter
- Arbeitsplatz für Schreiber
- Schreiber
- Matchblätter gemäss Art. 1.5
- eine Resultatanzeigetafel
- zwei Paar Antennen
- Bälle zum Einspielen für beide Teams. Sie müssen gleicher Art wie die Matchbälle sein.
- zwei offizielle Matchbälle zuhanden des Schiedsrichters
- eine Notfallapotheke

2.5 Bälle

Nur die von SwissVolley als offizielle Bälle bestimmten Bälle sind für regionale Wettkämpfe zugelassen. Die zugelassenen Bälle sind im Meisterschaftskalender aufgeführt.

2.6 Positionsblätter

Positionsblätter werden in den Ligen mit zwei Schiedsrichtern benötigt. Wird das Positionsblatt nicht bis zur Bereitstellung für den folgenden Satz abgegeben, so lässt der 2. Schiedsrichter für das betreffende Team die Positionen des vorhergehenden Satzes (Satzbeginn) auf dem Matchblatt notieren.

2.7 Kosten und Entschädigungen für den Spielbetrieb

- a) Die Kosten für die Organisation eines Spiels sowie die Hallenmiete gehen zu Lasten des Heimteams.
- b) Die Schiedsrichterentschädigung sowie die Spesen werden dem/den Schiedsrichter(n) vom Heimclub ausbezahlt und von den beteiligten Teams zu gleichen Teilen getragen. Die Höhe der Entschädigung für Spielleitung und Reisespesen wird von der Delegiertenversammlung beim SwissVolley Region Aargau festgelegt.
- c) Für den Aargauer Cup gelten die Bestimmungen der speziellen Weisungen.
- d) Kosten, die durch nachgewiesene Fehler von SwissVolley Region Aargau verursacht wurden, können innert 3 Tagen gegenüber SwissVolley Region Aargau geltend gemacht werden. Verspätete Forderungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

2.8 Anmeldung

Die Anmeldung für die Regionalmeisterschaft erfolgt direkt über die Homepage. Eintritte von Vereinen zu SwissVolley Region Aargau müssen bis 1. Mai mit einem schriftlichen Gesuch und beigelegten Statuten erfolgen.

2.8.1. Anmeldebedingungen

- Besitzen von Vereinsstatuten
- Verfügen über einen ausgebildeten und anerkannten Schiedsrichter für alle Teams der NLA, NLB, 1.-5. Liga.
Ü32 und Jugendteams müssen keinen Schiedsrichter stellen.
- Verfügen über ausgebildete Schreiber
- Verfügen über eine homologierte Spielhalle
- Alle (finanziellen) Verpflichtungen gegenüber dem SwissVolley Region Aargau, bzw. SwissVolley aus der vorangegangenen Saison müssen erfüllt sein.

Erfüllt der Verein eine der Anmeldebedingungen nicht, kann der Vorstand Sanktionen gemäss Gebührenordnung aussprechen.

2.8.2. Hallenhomologation

Für Spiele der regionalen Meisterschaft gelten für Spielhallen die folgenden Mindestmasse:

- Höhe der Halle, frei von jeglichem Hindernis mind. 500 cm
- Freiraum um das Spielfeld, frei von jedem Hindernis, für Zuschauer verboten mind. 100 cm
- Es muss ein tauglicher und genügend hoher Schiedsrichterbock zur Verfügung stehen
- Linienbreite für 2. Liga und tiefer 5 cm
- Es muss eine Netzspannvorrichtung vorhanden sein, die ein Spannen des Netzes gemäss Volleyballregeln erlaubt

Spielhallen, die den Mindestansprüchen nicht genügen, können vom Regionalvorstand mit eventuellen Auflagen toleriert werden.

2.8.3. Spielberechtigung

Die Zahl der ausländischen Spieler ist unbegrenzt.

2.8.4. Gemischte Teams

Spieler männlichen Geschlechts dürfen nicht in Damentteams eingesetzt werden. In Herrenteams der untersten Liga dürfen maximal zwei Damen gleichzeitig auf dem Feld spielen. Diese dürfen keine Juniorinnen U19, U17 oder U15 (gemäss Lizenz) sein. In den Juniorenteams aller Ligen dürfen maximal zwei Juniorinnen der entsprechenden Alterskategorie gleichzeitig auf dem Feld spielen. Bei Matches ohne offiziellen Schiedsrichter (U19, U17, Mixed) ist der Kapitän eines Teams berechtigt, von jedem Spieler der gegnerischen Mannschaft einen Ausweis zu verlangen, um die Eintragung auf dem Matchblatt zu überprüfen.

2.8.5. Einsatz/Qualifikation

Die Eintragung auf dem Matchblatt gilt als Einsatz. Nach dem zweiten Einsatz in der gleichen Liga und der gleichen Gruppe ist der Spieler für dieses Team qualifiziert und darf in keinem anderen Team der gleichen oder einer tieferen Liga eingesetzt werden.

Ein Spieler darf höchstens einmal in irgend einer höheren Liga eingesetzt werden, wenn er weiterhin in der ursprünglichen Liga spielen will. Nach dem zweiten Einsatz in einer höheren Liga kann er in der ursprünglichen Liga nicht mehr eingesetzt werden. Er gilt dann als qualifiziert für die tiefere der beiden höheren Ligen.

Spielen bei einem Verein zwei Teams in der gleichen Gruppe, so ist ein Spieler nach dem zweiten Einsatz im gleichen Team für dieses qualifiziert und er darf nicht mehr im anderen Team eingesetzt werden.

U23, U19 und U17 gilt als jeweils **eine** Liga, d.h. eine Spielerin kann entweder U23 Top oder U23 1L oder U23 2L oder U23 3L spielen. Auf keinen Fall darf sie in zwei U23-, bzw. zwei U19- oder zwei U17-Mannschaften des eigenen Vereins eingesetzt werden. Ein Junior darf gleichzeitig höchstens in zwei Erwachsenen-Ligen (NL/RL) eingesetzt werden. Dies gilt auch für Inhaber von Doppellizenzen. Wurde der Junior in mehreren Erwachsenen-Ligen eingesetzt, ist er nur noch für die höchsten der beiden Erwachsenenligen spielberechtigt.

2.8.6. Senioren

Teilnahmeberechtigt sind Spieler, welche am 31. Dezember des Jahres, in welchem die Saison beginnt, das 32. Altersjahr abgeschlossen haben.

2.8.7 Sonderregelung Ü32-Damen

Bei den Ü32-Teams dürfen eine unbeschränkte Anzahl Spielerinnen des Stammvereines oder Fremdvereines im Ü32-Alter eingesetzt werden, welche für die 4. und 5. Liga qualifiziert sind. Zusätzlich dürfen maximal zwei Spielerinnen des Stammvereines oder Fremdvereines, im Ü32-Alter mit einer 3. Liga-Qualifikation eingesetzt werden. Ü32-Teams, welche sich aus Stamm- und Fremdvereinen zusammensetzen (maximal aus drei Vereinen), bilden eine Spielgemeinschaft. Die Vereine schicken vor Saisonbeginn unaufgefordert ihre Originallizenzen an die Geschäftsstelle SVRA. Die Geschäftsstelle erfasst eine Spielerinnenliste, die bei jedem Spiel dem Schiedsrichter unaufgefordert vorgewiesen werden muss. Bei weiteren, kurzfristigen Zuzügen wird die Liste durch den Schiedsrichter ergänzt und zusammen mit dem Matchblatt zur Anpassung an die Geschäftsstelle SVRA weitergeleitet. Die ergänzte Liste wird anschliessend durch die Geschäftsstelle an den Mannschaftsverantwortlichen retourniert.

2.8.8. Sonderregelung Ü36 Männer

- Der Spieler muss 36 Jahre alt sein (Jahrgang anfangs Saison massgebend)
- 2. Liga-Spieler sind von dieser Regelung ausgenommen und dürfen nicht in unteren Ligen eingesetzt werden.
- Der Spieler besitzt eine gültige und homologierte RL-Lizenz
- Der Stammverein muss an der regionalen Meisterschaft im Aargau teilnehmen.
- Die Spieler können nur im eigenen Stammverein eingesetzt werden.
- Der Spieler kann in allen Ligen (3. - 5. Liga), in welchem der Verein vertreten ist – maximal aber in einem Team pro Liga - eingesetzt werden.
- Der Verein ist für die Einhaltung dieser Regelung zuständig. Bei Missachtung wird ein Forfait ausgesprochen.

2.8.9. Sonderregelung Übertritt Jugendteam U23 in Regionalliga

Ein Jugendteam kann einen Antrag auf Übertritt in die 4. Regionalliga stellen. Dieser Antrag muss bis 31.12. schriftlich bei der Geschäftsstelle Indoor zu Händen der Meisterschaftskommission eingereicht werden. Das Jugendteam erhält dann die Möglichkeit, Ende Saison bei den Barragespielen 4./5.Liga teilzunehmen.

2.9. Aufgebot für Meisterschaftstermine

Für jede Saison wird ein offizieller Meisterschaftskalender erstellt mit allen wichtigen Informationen.

Die Spieldaten im Online-Spielplan sind massgebend für die Austragung der Meisterschaftsmatches.

Für die Schiedsrichter gilt der persönlichen Einsatzplan auf der Homepage als verbindliches Aufgebot.

Die Vereine legen die Daten ihrer Heimspiele gemäss Rasterspielplan fest.

2.10. Spielverschiebungen

Die im Online-Spielplan festgelegten Daten können unter Einhaltung der folgenden Bedingungen verschoben werden:

- a) Einverständnis des gegnerischen Teams und des Schiedsrichters (auch bei zeitlicher Verschiebung am gleichen Tag)
- b) Der Antrag auf Spielverschiebung (Online-Formular auf der Homepage) muss 8 Tage vor dem im Online-Spielplan festgelegten Datum (bei Vorverschiebung vor dem neuen Spieldatum) an die Geschäftsstelle SwissVolley Region Aargau eingereicht werden. Das Online-Formular muss **vollständig** ausgefüllt werden, sonst wird der Antrag abgelehnt.
Wenn eine Spielverschiebung weniger als 24 Std. vor Anpfiff des Matches bei der Geschäftsstelle eintrifft, gilt das Spiel als Forfait mit Kostenfolge.
- c) Auf dem Gesuch muss ersichtlich sein, welche Schiedsrichter das Spiel leiten.
- d) Die Bearbeitungsgebühr gemäss GO-SwissVolley Region Aargau muss innerhalb der festgelegten Zeit bezahlt werden.
- e) Wird eine der obigen Bedingungen nicht eingehalten, werden gegen das fehlbare Team eine Administrativbusse und/oder ein Forfait ausgesprochen.
- f) Spiele in den letzten zwei Wochen der Vorrunde können auf Antrag in die ersten zwei Wochen der Rückrunde verschoben werden.

2.11. Spielgemeinschaften

Vereine, die zu wenig Spieler haben, um eine eigene Jugend- oder Ü32-Mannschaft zu bilden, können sich zu Spielgemeinschaften zusammenschliessen. Alle beteiligten Vereine müssen Mitglied von SwissVolley Region Aargau sein.

Vor dem ersten Einsatz muss eine Mannschaftsliste an die Geschäftsstelle Indoor eingereicht und von der Geschäftsleitung genehmigt werden. Eine Spielgemeinschaft kann unter dem Namen eines der beteiligten Vereine oder unter einem Fantasienamen auftreten. Die Einsatzberechtigung gilt analog dem Art. 4.1.vom ROW.

Eine Spielgemeinschaft kann nicht an nationalen Wettkämpfen und regionalen Qualifikationsturnieren U17-U23 teilnehmen.

2.12. Team mit weniger als 6 Spielern

Sind zwei Minuten vor Spielbeginn weniger als 6 Spieler anwesend, so lässt der 1. Schiedsrichter den/die anwesenden Kapitäne (allenfalls Stellvertreter) antreten und erklärt das Spiel als nicht durchführbar.

2.13. Fehlende Lizenzen

-Alle an offiziellen Wettkämpfen von SwissVolley Region Aargau teilnehmenden Spieler, Schiedsrichter, Trainer/Coaches müssen eine von SwissVolley ausgestellte, gültige und homologierte Lizenz besitzen und beim entsprechenden Anlass vorweisen können. Es muss in jedem Fall die Originallizenz oder das von SwissVolley ausgestellte Duplikat vorgewiesen werden können. Kopien sind nicht zulässig.

Ausnahme: Im Aargauer Cup werden Lizenzen erst ab dem offiziellen Meisterschaftsbeginn gemäss Raster SwissVolley Region Aargau benötigt. Bis zum Meisterschaftsbeginn genügt eine Mannschaftskarte. Spieler, welche die homologierte Lizenz nicht vorweisen können, müssen sich mit einem Ausweis mit Foto ausweisen, z.B. Pass, ID-Karte, Führerausweis, General- oder Halbtaxabonnament, Studenten- oder Schülerschein. Das Fehlen der Lizenz wird auf dem Matchblatt eingetragen.

Spieler, die sich nicht ausweisen können, sind nicht spielberechtigt, bzw. dürfen ein Team nicht betreuen.

Weiteres Vorgehen bei fehlenden Lizenzen

- a) Die fehlende(n) Lizenz(en) (Kopie der Vorder- und Rückseite/oder Scan) muss/müssen innert zwei Arbeitstagen unaufgefordert an die Geschäftsstelle eingesandt oder per E-Mail eingereicht werden. Andernfalls verdoppeln sich die Bussen gemäss GO-SwissVolley Region Aargau.

- b) Dem Verein wird für die fehlende(n) Lizenz(en) eine Busse gemäss GO-SwissVolley Region Aargau in Rechnung gestellt. Lizenzen, die zur Kontrolle eingesandt wurden, werden an die Adresse des Teamverantwortlichen zurückgesandt.

2.14 Einsatz von Schiedsrichtern

Die Spiele der 2.Liga Damen, 2.Liga Herren und 3.Liga Herren werden von zwei lizenzierten Schiedsrichtern geleitet. Bei den Damen 3.-5.Liga, Herren 4./5.Liga, Ü32 und U23 übernimmt ein lizenziertes Schiedsrichter die Spielführung.

Bei den Jugendkategorien Damen U17/U19 und der Mixed-Meisterschaft stellt der Heimclub den Schiedsrichter. Dieser muss keine gültige Schiedsrichterlizenz besitzen.

Bei den Jugendkategorien U17-U19 muss der Schiedsrichter älter als die in der entsprechenden Kategorie zugelassenen Spieler.

(U17-Schiedsrichter muss 1995 und älter, U19-Schiedsrichter muss 1993 und älter sein.)

2.15 Qualifikation für die Jugend-Schweizermeisterschaften

2.15.1 Interliga (Schweizermeisterschaft U23)

Die Teilnehmer für die Interliga werden am Qualifikationsturnier von SVRA ermittelt.

Teilnahmeberechtigt an diesem Turnier sind alle Teams aus der Kategorie U23 Top, die sich rechtzeitig angemeldet haben. Es werden max. 6 Teams pro Kategorie zugelassen. Bei überzähligen Anmeldungen entscheidet die Rangliste zwei Wochen vor dem Termin des Qualifikationsturnieres. Die Schiedsrichterkosten werden durch die teilnehmenden Mannschaften getragen. Es sind nur Teams mit max. 3 DRL/DNL-Lizenzen zugelassen.

2.15.2 Schweizermeisterschaft U19 / U17 U19 und U17 Damen

Die Teilnehmer werden am Qualifikationsturnier von SVRA ermittelt. Teilnahmeberechtigt an diesem Turnier sind die drei Medaillengewinner aus der vorherigen Saison 10/11 sowie die drei Erstplatzierten aus der aktuellen Meisterschaft. Die Teams können nur teilnehmen, wenn sie sich rechtzeitig angemeldet haben. Es werden max. 4 Teams pro Kategorie zugelassen. Bei überzähligen Anmeldungen entscheidet die Rangliste zwei Wochen vor dem Termin des Qualifikationsturnieres. Die Schiedsrichterkosten werden durch die teilnehmenden Mannschaften getragen. Es sind nur Teams mit max. 3 DRL/DNL-Lizenzen zugelassen.

U19 und U17 Herren

Die Teilnehmer werden am Qualifikationsturnier von SVRA ermittelt. Teilnahmeberechtigt an diesem Turnier sind alle Aargauer Teams aus der Kategorie U19 bzw. U17, die sich rechtzeitig angemeldet haben. Es werden max. 4 Teams pro Kategorie zugelassen. Bei überzähligen Anmeldungen entscheidet die Rangliste des Finalturniers U17 bez. U19-Meisterschaft. Die Schiedsrichterkosten werden durch die teilnehmenden Mannschaften getragen. Es sind nur Teams mit max. 3 DRL/DNL-Lizenzen zugelassen.

2.15.3 Schweizermeisterschaft U15

Bei der Kategorie U15 gibt es kein Qualifikationsturnier. Über die Teilnahme an den Schweizermeisterschaften bestimmt die Rangliste des Finalturnieres Ende Saison.

2.16 Titel Aargauer Meister

SVRA vergibt jährlich den Titel des Aargauer Meisters in folgenden Kategorien:

- Regionalliga Damen
- Regionalliga Herren
- Ü32
- Mixed
- Jugend U23, U19, U17, U15, U13, U11 jeweils Damen und Herren

Aargauer Meister wird in der Regionalliga, bei den Ü32 und in der Mixed-Meisterschaft der Erstplatzierte der höchsten Liga.

Bei den Jugendmeisterschaften darf sich der Sieger des Qualifikationsturnieres als Aargauer Meister bezeichnen.

3. Aufstieg, Abstieg

3.1. Grundsatz

Alle Gruppensieger mit Ausnahme der 2. Liga steigen automatisch in die nächst höhere Liga auf. Für die 2. Liga-Meister gelten die Bestimmungen von SwissVolley. Alle letzten und vorletzten Teams steigen ab. Bei den Herren der 3. und 4. Liga steigt jeweils der Erst- und Zweitplatzierte auf.

3.2 Barragen

Bei den 2., 3. und 4. Ligen, den Seniorinnen und den U23 Top, U23 1L und 2L werden Auf- und Abstiegsbarragen gespielt. Das heisst, das jeweils drittletzt platzierte Team (Damen und Herren) der Liga spielt gegen das zweitplatzierte Damen- bzw. drittplatzierte Männerteam um den Platz in der höheren Liga.

3.3 Weitere Auf- bzw. Absteiger

Weitere Auf- bzw. Absteiger können je nach Tabellenlage und Situation mit in die Barragen einbezogen werden. Für die Aufstockung von freien Plätzen ist die Rangliste dieser Relegationsrunden massgebend.

3.4 Entscheidungsspiele

Die Entscheidungsspiele werden - sofern möglich- jeweils eine Woche nach Ende des Rasters ausgetragen. Die Schiedsrichterkosten werden durch die teilnehmenden Mannschaften getragen. Das Datum wird bereits mit der Zustellung des Rasters festgelegt.

3.5 Aufstiegsverpflichtung

Ein Team, das an Entscheidungs- oder an Aufstiegsspielen teilnimmt, verpflichtet sich, sofern es sich das Recht dazu erspielt, in die höhere Liga aufzusteigen. Kann oder will das Team nicht aufsteigen, darf es nicht an den Aufstiegsspielen teilnehmen.

3.6 Mannschaftsrückzug

Erfolgt ein Rückzug für die folgende Saison bis zum letzten Spieltag (gemäss Rasterspielplan), so wird keine Gebühr erhoben. Für spätere Rückzüge wird eine Gebühr gemäss GO SwissVolley Region Aargau erhoben.

3.7. Verzicht auf Abstieg (Gruppensieger), freiwilliger Abstieg

Teams, die nicht aufsteigen, bzw. freiwillig absteigen wollen, haben dies bis spätestens Meisterschaftsschluss (letzter Spieltag) der Geschäftsstelle mitzuteilen.

Eine verspätete Meldung zieht eine Busse nach GO nach sich. Verzichtet bei den Damen ein erst platziertes Team (erst- und zweit platziertes Team bei den Männer) auf den Aufstieg oder hat kein Recht zum Aufstieg, steigt das zweit- bzw. dritt platzierte Team nicht direkt auf, sondern nimmt an den Entscheidungsspielen teil. Für Teams, die an Entscheidungsspielen

teilnehmen gilt Art. 3.7. Verzichten die 1.-3. Platzierten Teams in der 2.Liga alle auf den Aufstieg, kann ihnen am Ende der Meisterschaft bis zu 8 Punkten abgezogen werden.

3.8 Übergangsformel bei unvollständigen Ligen

Im Falle unvollständiger Ligen behält sich der Regionalvorstand die Anwendung einer Übergangsformel vor.

3.9 Spezialregelung Aufstieg U17 und U19 Jugendteams

Die vier Erstplatzierten der höchsten Kategorie der U17 Meisterschaft haben das Recht, um einen Platz in der U19 1L zu spielen. Sie müssen ihren Anspruch bis am 31.12. schriftlich bei der Geschäftsstelle Indoor anmelden und können dann am Auf/Abstiegsturnier im Pool der U19 1L/2L um einen der freien Plätze mitspielen.

Die selbe Regelung gilt für die Teams der U19 1L. Sie können am Auf/Abstiegsturnier um einen Platz in der U23 2.Liga kämpfen.

4. Lizenzen

Es gelten die Bestimmungen des Volleyballreglementes von SwissVolley.
Für Spielgemeinschaften siehe ROW- SwissVolley Region Aargau Art 2.11
Einsatz- und Qualifikationsberechtigung siehe Anhang 1

4.1. Einsatzberechtigung DLR

Ein Junior kann in einem Zweitverein für eine einzige Liga der Kategorie Regional oder Jugend eingesetzt werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob der eigene Verein ein Team in der gleichen Liga hat. Ein Spieler darf nur in einem Team pro Liga eingesetzt werden.

4.2. Anzahl DLR-Lizenzen

In der Regionalliga sind pro Team max. 6 Spielerinnen mit DR-Lizenzen (vom Zweitverein) zugelassen.

4.3. Teilnahme an nationalen Wettkämpfen

An nationalen Wettkämpfen (Interliga, Aufstiegsspiele 1L, NLB, NLA) sind max. 3 DRL/DNL-Lizenzen zugelassen.

Am Schweizer Cup sind nur Lizenzen vom Stammverein zugelassen.

5. Finanzen

5.1 Gebührenordnung

Die Gebührenordnung des SwissVolley Region Aargau regelt

- die Entschädigungen und Spesen der Kommissionen, Schiedsrichter und Trainer
- die Vereins- und Teambeiträge
- die Bussen und Strafen

6. Werbung

6.1 Recht auf Werbung

Recht zur Werbung hat, wer die Anmeldung an die Geschäftsstelle eingeschickt und die vom SwissVolley Region Aargau in der GO festgelegte Werbegebühr für die Dauer eines Jahres (1.6. – 31.5.) bezahlt hat. Die Anmeldung und die Gebühr sind jährlich wiederkehrend einzureichen bzw. zu bezahlen.

Für Junioren-Teams ist keine Anmeldung erforderlich und muss keine Gebühr entrichtet werden.

6.2 Anmeldung und Zahlung der Dresswerbung

Jedes Team (Ausnahmen siehe Art 6.1), welches Werbung trägt, meldet seine Werbung mittels Anmeldeformular der Geschäftsstelle. Gleichzeitig ist die Werbegebühr gemäss GO-SwissVolley Region Aargau auf das Postkonto des SwissVolley Region Aargau einzuzahlen.

6.3 Spielen ohne Werbegenehmigung

Tritt ein Team zu einem Spiel der Regionalen Wettkämpfe mit Leibchenwerbung ohne Werbegenehmigung an, so wird es gebüsst gemäss GO-SwissVolley Region Aargau.

6.4 Anzahl und Art der Werbeaufdrucke

Die Anzahl der Werbeaufdrucke der Sponsoren und die Fläche der Werbeaufdrucke sind unbeschränkt, dürfen aber nicht die Lesbarkeit der Nummern auf Brust und Rücken beeinträchtigen.

Die Trikots der Spieler eines Teams müssen auch in Bezug auf die Werbeaufdrucke und die Flächen der Werbung einheitlich sein.

Sonderstatus Libero:

Das Trikot des Liberos ist von dieser Regelung ausgenommen und darf mit einer gegenüber dem Rest des Teams unterschiedlichen Werbung bedruckt sein (keine zusätzliche Gebühr).

6.5 Konflikte zwischen Sponsoren und Verein

Der SwissVolley Region Aargau beziehungsweise seine Instanzen und Organe sind für Konflikte, die sich aus Verträgen für Werbung zwischen Vereinen und deren Sponsoren ergeben, weder zuständig noch haftbar.

Im Übrigen gilt das Volleyballreglement von SwissVolley.

6.6 Leibchennummern

Die Nummern müssen auf der Brust mindestens 10 cm und auf dem Rücken mindestens 15 cm hoch sein. Die Nummern auf der Brust können auch rechts oder links der Mitte sein. Die Farbe der Nummern muss sich von der Farbe des Trikots gut abheben.

7 Rechtspflege, Rechtsmittel

7.1 Verantwortlichkeit

Jeder Verein ist für die Handlungen seiner offiziellen Vertreter, Spieler, Trainer, Coaches, Schiedsrichter und Funktionäre verantwortlich.

Er hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung vor, während und nach dem Spiel zu sorgen. Er haftet für sämtliche gegenüber dem Verein, seinen einzelnen Teams, den Spielern und Offiziellen (inklusive Schiedsrichter und Trainer) ausgesprochenen Bussen.

7.2 Zusammenschluss von Vereinen / Abtrennung einer Mannschaft zum eigenen Verein

7.2.1 Bestimmungen

Wollen 2 oder mehrere Vereine sich zusammenschliessen oder eine Mannschaft einen eigenen Verein gründen und ihre Plätze in den verschiedenen Ligen behalten, so gelten die folgenden Bestimmungen:

a) Die Fusion / Trennung muss vor dem 1. Mai rechtsgültig vorgenommen sein.

b) Die Fusion / Trennung muss der Geschäftsstelle SwissVolley Region Aargau bis 1. Mai mit eingeschriebenem Brief bekannt gemacht werden. Die Geschäftsstelle meldet die Fusion / Trennung SwissVolley.

7.2.2 Unterlagen

7.2.2.1 Fusion

Für eine Fusion werden die folgenden Unterlagen verlangt:

- a) Antrag der beteiligten Vereine auf Anerkennung der Fusion
- b) GV-Protokoll der Beschlussfassung zur Fusion an den Mitgliederversammlungen der beteiligten Vereine
- c) Protokoll über die Beschlussfassung zur Fusion an der Mitgliederversammlung des neuen Vereins
- d) Statuten des neuen Vereins

7.2.2.2 Trennung eines Teams vom Verein

Für eine Trennung werden die folgenden Unterlagen verlangt:

- a) Antrag des Teams auf Anerkennung der Trennung vom Verein
- b) Protokoll der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung des abgebenden Vereins und Entscheid über das Verfahren mit dem Ligaplatz des Teams.
- c) Protokoll über Gründungsversammlung des neuen Vereins
- d) Statuten des neuen Vereins

Will sich ein Team vom Verein abtrennen und einen neuen Verein gründen, kann der Ligaplatz nur mitgenommen werden, wenn der abtretende Verein per Generalversammlung das Einverständnis dazu erklärt. Ist der abtretende Verein nicht einverstanden, dann muss das austretende Team in der untersten Liga spielen.

7.2.3 Anerkennung

Ein durch Fusion /Trennung entstandener Verein kann nur anerkannt werden, wenn die beteiligten Vereine ihren Verbindlichkeiten gegenüber SwissVolley Region Aargau und SwissVolley nachgekommen sind oder der neue Verein die Verbindlichkeiten der alten Vereine ausdrücklich und rechtsgenügend anerkennt.

7.2.4 Ligazugehörigkeit

Der neue Verein hat Anrecht auf die Plätze in jenen Ligen, in denen die Vereine vorgängig der Fusion vertreten waren.

7.3. Transfers

Es gelten die Bestimmungen des Volleyballreglementes von SwissVolley.

7.4. Forfait

7.4.1 Anwendungsbereich

Ein Spiel gilt für ein Team, bzw. beide Teams, forfait verloren (3:0 mit je 25:0/25:0/25:0) bei folgenden Gründen:

- a) Das Spiel wurde aufgrund eines Fehlverhaltens eines, bzw. beider Teams nicht, unvollständig oder reglementwidrig ausgetragen
- b) Das Resultat kann nicht homologiert werden
- c) Ein oder beide Teams sind bei offiziellem Spielbeginn (H-2) nicht oder mit weniger als 6 Spielern anwesend
- d) Bei H-30 ist kein Schreiber anwesend oder der Schreiber besitzt keinen gültigen Ausweis
- e) Ein oder beide Teams weigern sich, das Spiel bei offiziellem Spielbeginn aufzunehmen
- f) Das Spielfeld ist nicht homologiert. Einrichtungen oder Material erlauben keine Austragung des Spiels
- g) Abbruch des Spiels durch den Schiedsrichter infolge mangelhafter Ordnung und Organisation
- h) Ein oder beide Teams verlassen das Spielfeld vor Spielende
- i) Rückzug eines Teams

- j) Das Nichtbezahlen von Bussen nach der dritten Mahnung, in welcher das Forfait angedroht wurde
- k) Einsatz von Spielern, die sich zwar ausweisen können, aber zum Zeitpunkt des Spiels keine homologierte Lizenz haben oder für dieses Team nicht einsatzberechtigt sind
- l) Einsatz von Spielern während eines Spielverbots

Ausnahme

Wenn ein Team unvollständig wird (Ausschluss, Verletzung, etc.) gilt folgende Regel: Eine für den Satz oder für das Spiel als UNVOLLSTÄNDIG erklärte Mannschaft verliert den Satz oder das Spiel. Der gegnerischen Mannschaft werden die zum Satzgewinn fehlenden Punkte oder die zum Spielgewinn fehlenden Punkte und Sätze zuerkannt. Die unvollständige Mannschaft behält ihre Punkte und Sätze.

7.4.2 Gleichzeitiges Forfait

Ein Forfait kann gleichzeitig gegen beide Teams ausgesprochen werden, wobei das Ergebnis mit 0:0 ohne Punktvergabe für eines der beiden Teams gewertet wird.

7.4.3 Allgemeines Forfait

Ein Team, gegen das in einer Saison 3 Forfaits ausgesprochen wurden, wird von der Meisterschaft ausgeschlossen. Die gegen ein solches Team erzielten Resultate werden gestrichen.

7.4.4 Folgen nach einem Forfait

Ein Team kann im Falle eines Forfaits mit einer Busse/Sanktion gemäss GO- SwissVolley Region Aargau belegt werden. Das Team muss die dem SwissVolley Region Aargau oder dem Gegner verursachten zusätzlichen Kosten ganz oder teilweise übernehmen.

7.5 Verspätetes oder verhindertes Eintreffen eines Teams

- a) Bei verspätetem Eintreffen eines Teams mit ausreichender und nachweisbarer Begründung (Zugsverspätung, Verkehrsunfall oder unvorhersehbare Ereignisse) oder bei verspätetem Spielbeginn durch das Heimteam mit ausreichender und nachweisbarer Begründung (Hallenöffnung, Hallenbelegung oder unvorhersehbare Ereignisse) kann der 1. Schiedsrichter den Spielbeginn um höchstens 30 Minuten verschieben, wenn der Verantwortliche des Gast-, bzw. Heimteams den 1. Schiedsrichter davon vor dem offiziellen Spielbeginn orientiert. Die Verschiebungszeit beträgt höchstens 15 Minuten, wenn auf das betreffende Spiel noch ein zweites in der gleichen Halle folgt oder wenn die Benützungsdauer der Halle beschränkt ist.
- b) Kann der 1. Schiedsrichter den Spielbeginn gemäss Absatz a verschieben, setzt er den neuen Spielbeginn fest. Das Gastteam hat sich beim Eintreffen sofort zum Spiel bereitzuhalten, ein normales Einspielen ist nicht mehr möglich.
- c) Wenn der 1. Schiedsrichter keine Meldung über eine Verspätung erhält, erklärt er das Spiel zum vorgesehenen Zeitpunkt des Spielbeginns als nicht durchführbar.
- d) Wenn der 1. Schiedsrichter den Spielbeginn gemäss Absatz a verschoben hat und wenn zum neu angesetzten Spielbeginn das Gastteam nicht oder nicht vollständig anwesend ist, erklärt er das Spiel als nicht durchführbar.
- e) Bei begründetem verspätetem Eintreffen – nach Ablauf der oben erwähnten zeitlichen Frist – setzt die Geschäftsstelle SwissVolley Region Aargau auf Antrag des betroffenen Teams das Spiel neu an. Der Antrag muss der Geschäftsstelle schriftlich innert 2 Arbeitstagen (Poststempel) nach dem ursprünglichen Spieldatum zugestellt werden.
- f) Die Kosten, welche wegen der Neuansetzung des Spiels entstanden sind, sind von dem Team zu tragen, das die Neuansetzung verursacht hat.

7.6 Strafen

7.6.1 Strafen gegenüber Vereinen und Teams

Folgende Strafen gegenüber Vereinen und/oder Teams können verfügt werden:

- a) Bussen gemäss GO- SwissVolley Region Aargau
- b) Forfait
- c) Platzsperre bis zu einem Jahr
- d) Abstieg in die nächst tiefere Liga
- e) Relegation in die tiefste Liga
- f) Disqualifikation
- g) Ausschluss gemäss Statuten

7.6.2 Strafen gegenüber Personen

Gegenüber einzelnen lizenzierten Personen oder Vereinsfunktionären können verfügt werden:

- a) Verweis
- b) Bussen gemäss GO SwissVolley Region Aargau
- c) Spielverbot
- d) Rückzug der Lizenz
- e) Ausschluss gemäss Statuten

7.6.3 Kumulation von Strafen

Es können verschiedene Strafen zusammen verfügt werden. Der Bestrafte trägt die entstandenen Kosten.

7.6.4 Administrativbusse

Kleinere Vergehen organisatorischer oder administrativer Art, die Ausrüstung der Spieler, die Halleneinrichtung oder das Material betreffend, werden mit einer Administrativbusse gemäss GO SwissVolley Region Aargau belegt.

7.6.5 Strafbare Handlungen

Folgende Handlungen sind strafbar:

- a) Tätlichkeiten und unsportliches Betragen vor, während oder nach dem Spiel
- b) Widerstand gegen Schiedsrichter und Offizielle
- c) Irreführende Reklame, parteiische und verletzende Communiqués und Bemerkungen
- d) Nichtbezahlen von Bussen, Gebühren und Strafen

7.6.6 Strafen gemäss Offizielle Volleyballregeln

Diese Strafen kommen für Spieler, Trainer und Teams für unkorrektes Verhalten zur Anwendung und sind gültig für alle offiziellen Wettkämpfe.

7.6.7 Haftung für die Bezahlung

Der Verein haftet für die Bezahlung von Bussen und Gebühren, die der SwissVolley Region Aargau gegenüber dem Verein, seinen Teams oder Mitgliedern geltend macht.

7.6.8 Strafen gegenüber Schiedsrichtern

- a) Ein Schiedsrichter, der ohne genügende Begründung zu einem Spiel, zu dem er ordnungsgemäss aufgeboden wurde, nicht erscheint zu spät erscheint, wird mit einer Busse gemäss GO-SwissVolley Region Aargau belegt.
- b) Ein Schiedsrichter, der bei einem Spiel seine Lizenz nicht vorweisen kann, wird mit einer Busse gemäss GO- SwissVolley Region Aargau belegt.
- c) Aberkennung des Schiedsrichter-/Trainertitels bzw. anderer Funktionstitel

7.6.9 Nicht fristgemäßes Bezahlen von Bussen, Gebühren und Strafen

Es werden maximal 3 Mahnungen versandt. Für jede Mahnung wird kumulativ zusätzlich eine Administrativbusse gemäss GO-SwissVolley Region Aargau belastet. Falls die Zahlung

nach der dritten Mahnung nicht erfolgt, werden Sanktionen gemäss ROW Art. 7.6.1 ergriffen. Die zu ergreifenden Sanktionen sind in der dritten Mahnung anzudrohen.

7.7. Protest

7.7.1 Definition

- a) Mit einem Protest wird ein geschehener Umstand oder Entscheid eines Offiziellen, namentlich eines Schiedsrichters, der in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Spiel steht und geeignet ist, den Ausgang des Spiels oder des Wettkampfes zu beeinflussen, angefochten.
- b) Tatsachenentscheide der Schiedsrichter sind nicht anfechtbar.

7.7.2 Zuständigkeit

Der Entscheid über einen Protest in den Regionalen Wettkämpfen des SwissVolley Region Aargau fällt in die Zuständigkeit der Geschäftsstelle SwissVolley Region Aargau.

7.7.3 Protest vor Anpfiff eines Spiels

Ein Protest gegen den Zustand des Spielfeldes oder der Einrichtungen, den Zeitpunkt des Spielbeginns oder irgendeinen anderen tatsächlichen Umstand, der bereits vor dem Spielbeginn bekannt ist, muss vor Anpfiff des Spiels erfolgen. Der Eintrag auf dem Matchblatt erfolgt ebenfalls vor Spielbeginn.

7.7.4 Protest nach Anpfiff eines Spiels

Ein Protest muss unmittelbar nach Eintreten oder Bekanntwerden des Vorfalles beziehungsweise nach Fällung des angefochtenen Entscheides erhoben werden.

7.7.5 Verfahren bei Erhebung eines Protestes

Will ein Team Protest einlegen, so hat der Teamkapitän dies dem 1. Schiedsrichter mit einer Redewendung zu erklären, die ausdrücklich das Wort Protest oder ein sinngemässes Synonym enthält. Jede Äusserung, die das Wort Protest oder ein sinngemässes Synonym nicht nennt, wird nicht als Protest gewertet. Der Schiedsrichter lässt die Einlegung des Protestes unmittelbar im Anschluss an seine Erhebung unter der Rubrik „Bemerkungen“ mit dem Resultatstand auf dem Matchblatt eintragen.

Am Ende des laufenden Satzes trägt der Schreiber die näheren Angaben zum Protest (Team, Satz, Ereignis, angefochtener Entscheid) detailliert auf dem Matchblatt ein. Der 1. Schiedsrichter kontrolliert die Richtigkeit der Eintragung.

Die Eintragung des Protestes darf in keinem Fall verhindert werden; dies gilt selbst dann, wenn er unkorrekt erhoben wurde, in welchem Fall allerdings ein entsprechender Hinweis auf dem Matchblatt anzubringen ist.

Ein eingelegter Protest kann nach Spielschluss vom Team, das ihn eingelegt hat, zurückgezogen werden.

Der oder die Teamkapitän hat/haben die dem eingelegten Protest entsprechenden Bemerkungen auf dem Matchblatt zu unterschreiben. Der Protest ist in der Folge zu bestätigen; vergleiche ROW-SwissVolley Region Aargau Art. 7.7.7

7.7.6 Berichterstattung

Der Schiedsrichter und die weiteren Beteiligten müssen nur dann Bericht erstatten, wenn sie von der zuständigen Instanz dazu aufgefordert werden. Diese setzt die dafür notwendige Frist.

7.7.7 Bestätigung eines Protestes

Der Protest muss der Geschäftsstelle SwissVolley Region Aargau schriftlich innert 2 Arbeitstagen (mit A-Post und Datum des Poststempels) nach Anmeldung (d.h. Eintragung auf dem Matchblatt) bestätigt werden. Der Protest ist zu begründen und muss einen Antrag enthalten. Es sind die angerufenen Beweismittel zu nennen. Verfügbare Urkunden sind beizulegen. Ebenfalls beizulegen ist ein Beleg für die Leistung des Kostenvorschusses.

Bei der Berechnung der Frist wird der Tag, an dem diese zu laufen beginnt, nicht mitgezählt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen nach aargauischem kantonalem Recht anerkannten Feiertag, so endet sie am nächstfolgenden Werktag. Wird ein Protest nicht bestätigt, so gilt er als nicht erhoben.

7.7.8 Kostenvorschuss

Innerhalb der Protestfrist (siehe Art. 7.7.7) muss ein Kostenvorschuss gemäss GO-SwissVolley Region Aargau auf das Postkonto des SwissVolley Region Aargau überwiesen werden.

Je nach Ausgang des Verfahrens gilt der Kostenvorschuss als Anzahlung an die Spruchgebühr, oder er wird ganz oder teilweise zurückerstattet.

7.7.9 Weitere Vorschriften

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Reglements über die Rechtspflege im SwissVolley Region Aargau, namentlich die Vorschriften über das weitere Verfahren, Rekurs und die Kosten.

8. Offizielle

8.1 Der Teamkapitän

- a) Ist die einzige Person, die das Recht hat, sich vor, während und nach dem Spiel an die Schiedsrichter zu wenden.
- b) Hat als einzige Person das Recht, sich vom Schiedsrichter dessen Lizenz vorweisen zu lassen.
- c) Muss auf dem Internationalen Matchblatt zweimal unterschreiben. Vor Spielbeginn bestätigt er, dass alle Spieler, Trainer und Hilfstrainer seines Teams richtig eingetragen sind, dass die Leibchennummern der Spieler mit den auf dem Matchblatt angegebenen übereinstimmen und bestätigt den Vermerk „Werbung“. Nach Spiel-Ende bestätigt er mit der Unterschrift in der Rubrik „Bemerkungen“, ob solche vorhanden sind oder nicht. Die Unterschrift bedeutet nicht, dass er mit dem Inhalt allfälliger Bemerkungen einverstanden ist.
Auf dem Regionalen Matchblatt muss er nur nach Spielende unterschreiben. Diese Unterschrift schliesst beide Bedeutungen des Internationalen Matchblattes ein.
- d) Hat das Recht, alle erwähnenswerten Tatsachen, Kritiken und Beobachtungen, was Material, Offizielle, Zuschauer usw. und auch den Spielverlauf betrifft, vom Schreiber auf dem Matchblatt eintragen zu lassen.

8.2 Der Teamverantwortliche

- a) Ist verantwortlich für die Organisation der Heimspiele und für die Installationen sowie die Ordnung in der Spielhalle
- b) Erhält die offiziellen Mitteilungen betreffend sein Team
- c) Meldet die Resultate der Heimspiele gemäss den Weisungen im Meisterschaftskalender. Wird das Resultat nicht oder zu spät gemeldet, wird das Team mit einer Busse gemäss GO-SwissVolley Region Aargau gebüsst.

8.3 Der Trainer / Coach / Trainerassistent

- a) Muss auf dem Internationalen Matchblatt vor Spielbeginn neben der Unterschrift des Teamkapitäns unterschreiben.
- b) Ein Trainerassistent muss ebenfalls auf dem Matchblatt eingetragen werden, um auf der Bank Platz nehmen zu dürfen. Auf dem Regionalen Matchblatt erfolgt der Eintrag in der Rubrik „Bemerkungen“. Falls der Trainer seine Mannschaft verlassen muss, darf auf Antrag des Spielkapitäns und mit Genehmigung des ersten Schiedsrichters der Trainerassistent die Aufgabe des Trainers übernehmen.

8.4 Der Schreiber

- a) Muss sich H-30 beim Schiedsrichter melden.
- b) Ist die einzige Person, die auf dem Matchblatt Eintragungen vornehmen darf.
- c) Bei Spielen mit dem Internationalen Matchblatt muss er sich mit dem Schreiberausweis ausweisen können. Kann er den Ausweis nicht vorweisen, wird dies auf dem Matchblatt eingetragen und führt zu einer Busse gemäss GO-SwissVolley Region Aargau .
- d) Beim Einsatz eines Schreibers ohne offizielle Schreiberausbildung wird das Heimteam mit einer Forfaitniederlage belegt.

8.5 Die Schiedsrichter

Die Schiedsrichter müssen mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn mit der Vorbereitung des Spiels gemäss Protokoll beginnen.

Ihre Aufgaben sind:

- a) Halle und Einrichtungen sowie Notfallapotheke überprüfen
- b) Lizenzen verlangen und Homologation überprüfen
- c) Den Einsatz des Spielers mit dem 1. oder 2. Schrägstrich in dem der Liga, bzw. der Gruppe entsprechenden Feld eintragen
- d) Unter „Bemerkungen“ müssen die Schiedsrichter folgende Angaben aufführen lassen.
 - Proteste
 - Verspäteter Spielbeginn unter Angabe der Gründe (bei mehr als 10 Minuten Verspätung)
 - Präzisierung sämtlicher Vergehen
 - Einmischung der Zuschauer
- e) Die Namen der Lizenzierten, die ihre Lizenz nicht vorweisen können, müssen auf dem Matchblatt eingetragen werden (weiteres Vorgehen siehe Art. 2.13). Kann ein aufgebotener Schiedsrichter seine Lizenz oder ein Schreiber seinen Ausweis nicht vorweisen, wird dies ebenfalls auf dem Matchblatt eingetragen.
- f) Am Ende des Spiels unterzeichnen die Schiedsrichter das Matchblatt, nachdem sie es kontrolliert haben (Werbung, Resultat, Leibchennummern). Von diesem Moment an darf am Matchblatt keine Änderung mehr angebracht werden.
- g) Der 1. Schiedsrichter schickt das Matchblatt an die Geschäftsstelle SwissVolley Region Aargau Nicht reglementsgemässe Lizenzen oder solche von disqualifizierten Spielern müssen dem Matchblatt beigelegt werden.
- h) Die Schiedsrichter dürfen einem Teamkapitän auf keinen Fall verbieten, eine Bemerkung auf dem Matchblatt eintragen zu lassen.

8.6 Schiedsrichter-Absenzen

- a) Bei Abwesenheit von einem der beiden aufgebotenen Schiedsrichter sind die Teams verpflichtet, das Spiel auszutragen, sofern sich der anwesende Schiedsrichter befähigt fühlt, das Spiel alleine zu leiten.
- b) Ist kein Schiedsrichter anwesend, können die Teams im gegenseitigen Einverständnis irgendeine Person, in erster Linie einen lizenzierten Schiedsrichter, ersuchen, das Spiel zu leiten. Das Einverständnis muss vor dem Spiel auf dem Matchblatt eingetragen und von den beiden Teamkapitänen unterschrieben werden.
- c) Falls überhaupt kein Spielleiter gefunden werden kann, wird das Spiel von der Geschäftsstelle SwissVolley Region Aargau neu angesetzt. Allfällige Kosten der Neuansetzung (ohne Schiedsrichter) werden vom SwissVolley Region Aargau übernommen und können im Einzelfall dem fehlbaren Schiedsrichter ganz oder teilweise auferlegt werden.

8.7. Reklamation, bzw. Abweisung eines Schiedsrichters

- a) Ein Team, das eine Reklamation über einen Schiedsrichter anbringen will, schickt diese an die Geschäftsstelle SwissVolley Region Aargau
- b) Will ein Verein einen Schiedsrichter ablehnen, so hat er den Antrag unter Angabe der Gründe bis zum 31. Mai schriftlich an die Geschäftsstelle SwissVolley Region Aargau

einzureichen. Die Ablehnung gilt, falls sie gutgeheissen wird, für die darauffolgende Saison.

- c) In keinem Fall kann ein Schiedsrichter während der Meisterschaft oder auf dem Spielfeld abgelehnt werden.

8.8. Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement wurde durch den Vorstand von SwissVolley Region Aargau am 9. Januar 2012 beschlossen und auf den 1. April 2012 in Kraft gesetzt.

Anhang:

Lizenzarten / Einsatz- und Qualifikationsberechtigungen Saison 2011/12 Teil 1

Lizenzarten	NL	DLN	RL
	NLA, NLB, 1L	Stammverein Zweitverein	2L, 3L, 4L, 5L
Erwachsene: 1989 und älter	eine Liga in Kat. National	J + NL + NL oder J + RL + NL oder RL + NL + J	eine Liga in Kat. Regional
U23 Damen / Herren 1990+jünger	U23, alle Ligen der Kategorie Regional und alle Ligen der Kategorie National in welchen der Verein vertreten ist, maximal in einem Team je Liga. Ein Junior darf höchstens in zwei Erwachsenen-Ligen (NL/RL) eingesetzt werden.	U23, wie NL - zusätzlich: im Zweitverein für eine einzige Liga der Kategorie National oder Regional oder Junioren. Verfügen Stamm- und Zweitverein über ebenbürtige Mannschaften ist nur der Einsatz im Zweitverein erlaubt.	U23 und alle Ligen der Kategorie Regional, in welchen der Verein vertreten ist maximal in einem Team je Liga. Ein Junior darf höchstens in zwei Erwachsenen-Ligen (RL) eingesetzt werden.

U19 Damen / Herren 1994+jünger	U19, U23, alle Ligen der Kategorie Regional und alle Ligen der Kategorie National in welchen der Verein vertreten ist, , maximal in einem Team je Liga. Ein Junior darf höchstens in zwei Erwachsenen-Ligen (NL/RL) eingesetzt werden.	U19, U23, alle Ligen der Kategorie Regional und alle Ligen der Kategorie National in welchen der Verein vertreten ist. Verfügen Stamm- und Zweitverein über ebenbürtige Mannschaften ist nur der Einsatz im Zweitverein erlaubt.	U19, U23 und alle Ligen der Kategorie Regional, in welchen der Verein vertreten ist, , maximal in einem Team je Liga. Ein Junior darf höchstens in zwei Erwachsenen-Ligen (RL) eingesetzt werden.
U17 Mädchen / Knaben 1996+jünger	U17, U19, U23, und alle Ligen der Kategorie Regional und alle Ligen der Kategorie National in welchen der Verein vertreten ist, , maximal in einem Team je Liga. Ein Junior darf höchstens in zwei Erwachsenen-Ligen (NL/RL) eingesetzt werden.	U17, U19, U23 und alle Ligen der Kategorie Regional und alle Ligen der Kategorie National in welchen der Verein vertreten ist. Verfügen Stamm- und Zweitverein über ebenbürtige Mannschaften ist nur der Einsatz im Zweitverein erlaubt.	U17, U19, U23 und alle Ligen der Kategorie Regional, in welchen der Verein vertreten ist, maximal in einem Team je Liga. Ein Junior darf höchstens in zwei Erwachsenen-Ligen (RL) eingesetzt werden.
U15 Mädchen / Knaben 1998+jünger	U15, U17, U19, U23 und alle Ligen der Kategorie Regional und alle Ligen der Kategorie National in welchen der Verein vertreten ist, , maximal in einem Team je Liga. Ein Junior darf höchstens in zwei Erwachsenen-Ligen (NL/RL) eingesetzt werden.	U15, U17, U19, U23 und alle Ligen der Kategorie Regional und alle Ligen der Kategorie National in welchen der Verein vertreten ist. Verfügen Stamm- und Zweitverein über ebenbürtige Mannschaften ist nur der Einsatz im Zweitverein erlaubt.	U15, U17, U19, U23 und alle Ligen der Kategorie Regional, in welchen der Verein vertreten ist, maximal in einem Team je Liga. Ein Junior darf höchstens in zwei Erwachsenen-Ligen (RL) eingesetzt werden.
U13 Mädchen/Knaben 2000 +jünger 4:4 U11: Mixed 2002 +jünger 3:3	Eine Spielerin mit NL/DN- Lizenz darf nicht im Minivolleyball eingesetzt werden.	Eine Spielerin mit NL/DN- Lizenz darf nicht im Minivolleyball eingesetzt werden.	U15, U17, U19, U23 und alle Ligen der Kategorie Regional, in welchen der Verein vertreten ist maximal in einem Team je Liga. Ein Junior darf höchstens in zwei Erwachsenen-Ligen (RL) eingesetzt werden.

Lizenzarten / Einsatz- und Qualifikationsberechtigungen Saison 2010/11 Teil 2

Lizenzarten	DLR		J U23, U19, U17, U15	JTM U11, U13	Zusätzliche Einsatzmöglichkeit Senioren SM
	Stammverein	I Zweitverein			
Erwachsene: 1989 und älter	J + RL	I + RL oder I + J	I		Frauen + Männer: 1979 und älter
U23 Damen / Herren 1990+jünger	U23, wie RL - zusätzlich: im Zweitverein für eine einzige Liga der Kategorie Regional oder Junioren. Verfügen Stamm- und Zweitverein über ebenbürtige Mannschaften ist nur der Einsatz im Zweitverein erlaubt.		Nur U23 Max. ein einem Team je Liga.		

U19 Damen / Herren 1994+jünger	U19, U23, wie RL - zusätzlich: im Zweitverein für eine einzige Liga der Kategorie Regional oder Junioren. Verfügen Stamm- und Zweitverein über ebenbürtige Mannschaften ist nur der Einsatz im Zweitverein erlaubt.	U19 und U23 maximal in einem Team je Liga.	U19 Qualifikations- turnier	
U17 Mädchen / Knaben 1996+jünger	U17, U19, U23 und wie RL - zusätzlich: im Zweitverein für eine einzige Liga der Kategorie Regional oder Junioren. Verfügen Stamm- und Zweitverein über ebenbürtige Mannschaften ist nur der Einsatz im Zweitverein erlaubt	U17, U19, U23 maximal in einem Team je Liga.	U17, U19 Turnierform	
U15 Mädchen / Knaben 1998+jünger	U15, U17, U19, U23 und wie RL -zusätzlich: im Zweitverein für eine einzige Liga der Kategorie Regional oder Junioren. Verfügen Stamm- und Zweitverein über ebenbürtige Mannschaften ist nur der Einsatz im Zweitverein erlaubt	U15, U17, U19, U23 maximal in einem Team je Liga.	U15, U17 Turnierform	
U13 Mädchen/Knaben 2000 +jünger 4:4	U13, U15, U17, U19, U23 wie RL. Aber zusätzlich: im Zweitverein für eine einzige Liga der Kategorie Regional oder Junioren. Verfügen Stamm- und Zweitverein über ebenbürtige Mannschaften ist nur der Einsatz im Zweitverein erlaubt	U13, U15, U17, U19, U23 maximal in einem Team je Liga.	U13, U15, U17 Turnierform	
U11: Mixed 2002 +jünger 3:3	U11, U13, U15, U17, U19, U23 maximal in einem Team je Liga.	U11, U13, U15, U17, U19, U23 maximal in einem Team je Liga.	U11, U13, U15, U17 Turnierform	

☞ Merke: Mit einer DR-Lizenz, darf ein Spieler im Stammverein U23 2.Liga und im Fremdverein U23 1.Liga spielen. Im Stammverein darf er aber nicht in der U23 1.Liga eingesetzt werden.

☞ Auf regionaler Ebene sind 6 DR-Lizenzen (vom Fremdverein) erlaubt. Ein Team, das während der Meisterschaft mehr als 3 DR-Lizenzen eingesetzt hat, kann sich nicht für nationale Wettkämpfe (Schweizercup, Interliga, Aufstiegsspiele 1.Liga) qualifizieren!